



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.324/0002-DSR/2008

An das
Bundesministerium für Inneres
Per Mail: bmi-III-3@bmi.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Per Mail: post@bmj.gv.at
wolfgang.bogensberger@bmj.gv.at.

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Per Mail: antonia.hatler@bmvit.gv.at

Betrifft: Vorschlag der Kommission über einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 180. Sitzung am 5. März 2008 einstimmig **beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat hat **massive Bedenken** hinsichtlich der **Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit** dieser Initiative, insbesondere bezüglich des damit verbundenen **Eingriffs in die Datenschutzrechte** unbescholtener Bürger. Der Datenschutzrat empfiehlt daher, auf europäischer Ebene **gegen diese Initiative einzutreten**.

Der Datenschutzrat vertritt weiters die Ansicht, dass

- zur Klärung der Rechtsgrundlage und der anwendbaren Datenschutzbestimmungen das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-301/06 über die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) abgewartet werden muss, bevor mit den Verhandlungen zu dem Vorschlag fortgefahren wird; im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon ,mit dem eine Änderung des Rechtssetzungsverfahrens (Übergang zum Gesetzgebungsverfahren unter Einbindung des Europäischen Parlaments) einhergeht, sollte, von einer Annahme des Rahmenbeschlusses vor dem (möglichen) Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon abgesehen werden;
- die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme auf der Basis konkreter Beispiele für erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung durch die Erfassung von PNR-Daten oder zumindest einer nachvollziehbaren kriminalistischen Darstellung über deren Bedarf nachgewiesen werden müsste; dies müsste auch eine Darstellung des Mehrwerts einer solchen Initiative vor dem Hintergrund bereits beschlossener Initiativen zur Datenerfassung bzw. zum Zugriff auf bestehende Datensammlungen durch Strafverfolgungsbehörden beinhalten;
- nach einer Ersteinschätzung des Vorhabens aus datenschutzrechtlicher Sicht massive Bedenken bestehen und – sofern die Verhandlungen fortgesetzt werden – der Vorschlag auch im Lichte der Stellungnahmen der Artikel 29 - Gruppe und des Europäischen Datenschutzbeauftragten grundlegend überarbeitet werden müsste.

11. März 2008
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt